

ausdrücklich als seine Absicht erklärte, den durch Ausfall mancher vernachlässigter Messen für die Seelen im Fegfeuer entstandenen großen Schaden durch vermehrte Zahl heiliger Messen zu erzeuhen, zeigt keineswegs, wie Titus wähnt, davon, daß er die andere Weise des Ersatzes, nämlich das Anerbieten eines Aequivalentes aus dem Kirchenschätze, geringschätze und für unwirksam halte.

Zunächst ist es ganz richtig, daß trotz der Amtsbefugnis des Oberhauptes der Kirche, aus dem Kirchenschätze Ersatz zu leisten, den Armen Seelen durch Vernachlässigung so mancher Messen unermesslicher Schaden entstanden ist. Jener amtliche Ersatz aus dem Kirchenschätze geschieht aber erst auf Ansuchen und auf spezielle wichtige Gründe hin, wann jener Schaden längst entstanden ist, wann also der von Benedikt XV. beklagte Schaden wirklich vorliegt; anders kann dieser Ersatz füglich nicht geleistet werden.

Dann erst kommt es darauf an, statt des erlittenen und schmerzlich erlittenen Nachtheils den Armen Seelen jetzt eine reiche Hilfeleistung zukommen zu lassen. Dazu gibt's zwei Wege, der eine ist vermehrte Messapplikation am Allerseelentage, der andere ist Ersatzleistung aus dem Kirchenschätze auf einfache Machtvollkommenheit des Papstes hin. Werden beide Wege gebraucht, so ist zweifellos die Hilfeleistung reichlicher, als beim Betreten nur eines Weges. Zudem wird für die tatsächlich betroffene Seele der erste Weg manchmal rascher Hilfe schaffen: der angerichtete Schaden braucht nicht erst konstatiert zu sein; das Hilfsmittel ist für ständig bereit gestellt, es tritt sofort durch die Feier der heiligen Messen in Wirksamkeit; es genügt, daß die Noth und der erlittene Schaden vor Gott konstatiert sind. Der andere Weg führt später erst zur wirksamen Hilfe, weil er, wie gesagt, erst zur Anwendung kommen kann, wenn in den einzelnen Fällen der angerichtete Schaden menschlicherweise nachgewiesen ist.

Die endliche Schlußfolgerung hat also wieder dahin zu lauten, daß Titus keinen Grund hat, die Machtvollkommenheit des Papstes aus dem Kirchenschätze Ersatz für vernachlässigte Messen zu leisten, in irgend einer Weise anzuzweifeln oder herabzudrücken.

Balkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Gehorsam gegen die staatlichen Behörden.) Urban, ein wohlhabender Landmann, pflegt sich über die Anordnungen der höheren und niederen Zivilbehörden hinwegzusetzen, insoweit dies ohne Gefahr eines Konfliktes mit den Gerichten geschehen kann, da er sich das Urtheil gebildet hat, solche Verordnungen verbänden nicht im Gewissen, sie seien überdies meist nur unnütze Belästigungen des Landmannes. In dieser Ueberzeugung hat er auch gegen die Verordnung, die Vorräte an Getreide einzubekennen und den Ueberschuß abzuliefern, einen bedeutenden Theil desselben zurückbehalten. Da er aber in der Christenlehre, welche vom vierten Gebote handelt, vernimmt, daß man jeder rechtmäßigen Obrigkeit Gehorsam schulde, bekommt er über die

Erlaubtheit seines bisherigen Verhaltens Bedenken und fragt darum den Beichtvater, ob er denn wirklich alle Verordnungen der Behörden zu befolgen im Gewissen verpflichtet sei. Was wird man ihm antworten müssen?

Die Pflicht des Gehorsams gegen die rechtmäßige Obrigkeit ist in der Heiligen Schrift klar und bestimmt ausgesprochen. Unter anderem lehrt der heilige Paulus: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich dieser widersetzen, ziehen sich die Verdammnis zu; . . . darum ist es eure Pflicht, untertan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern um des Gewissens willen; . . . gebet also, was ihr schuldig seid, Steuer wem Steuer, Zoll wem Zoll, Ehrfurcht wem Ehrfurcht, Ehre wem Ehre“ (Röm. 13, 1.—7.). Dieser Gehorsam verpflichtet nicht bloß gegen die höchste gesetzgebende Gewalt, sondern auch gegen die Organe der Exekutivgewalt, gegen die höheren und niederen Behörden, welche in ihrem Wirkungskreis auf Grund der bestehenden Gesetze zweckmäßige Verordnungen erlassen. Auch diese Organe der Staatsverwaltung nehmen in ihrem Amtsbereich Anteil an jener Gewalt, welche „von Gott angeordnet“ ist und darum zum Gehorsam verpflichtet. Gehört nun dieser Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit zu den Pflichten eines jeden Christen, so ist es ohne Zweifel auch die Aufgabe eines jeden Seelsorgers, seine Untergebenen in Predigt und Beichtstuhl über diesen Gehorsam zu belehren, die Erfüllung dieser Pflicht nachdrücklich ans Herz zu legen, besonders heutzutage, wo die Umsturzpartei allenthalben durch das falsche Prinzip der Volkssouveränität jede Autorität zu untergraben bemüht ist. — Urbans Ansicht, daß die Staatsgesetze, namentlich die Verordnungen der verschiedenen staatlichen Behörden keine Gewissenspflicht auferlegen und darum ohne Sünde übertreten werden dürfen, widerspricht der Lehre der Kirche. — Es gibt freilich Gesetze, welche von den meisten Moralisten als bloße Pönalgesetze bezeichnet werden, die nämlich nicht zur Beobachtung des Gesetzes verpflichten, wohl aber zur Uebernahme der Strafe, welche über die Uebertreter solcher Gesetze verhängt werden. Hierüber lehrt der heilige Alfons (L. I. 145.): „Alia est lex pure poenalis, quae nullum dat praeceptum, v. gr. qui hoc fecerit, solvet poenam. Et haec lex non obligat in conscientia, etiamsi poena sit gravissima.“ Als solche Pönalgesetze bezeichnet der heilige Lehrer das Verbot, im Gemeindegewald Holz oder Beeren zu sammeln, das Verbot der Jagd, Fischerei. — Die Frage, welche Gesetze denn heutzutage als bloße Pönalgesetze anzusehen seien, wird wohl nach den in den einzelnen Reichen verschiedenen Anschauungen und Gewohnheiten verschieden beantwortet werden müssen. Während z. B. in England die Steuergesetze ohne Unterschied als bloße Pönalgesetze betrachtet werden, gelten dieselben

bei uns, insoweit sie sich wenigstens auf die direkten Steuern beziehen, als *leges mixtae*, die zu ihrer Befolgung im Gewissen verpflichten. (Vergl. *Marf. I. S. 619.*)

Die Verpflichtung eines Gesetzes hängt vor allem von der Intention des Gesetzgebers ab; und diese Intention findet vornehmlich ihren Ausdruck entweder in der äußeren Form des Gesetzes oder in der bestehenden Gewohnheit nach dem Grundsatz: *consuetudo est optima legum interpretes*. Von der äußeren Form des Gesetzes lehrt Suarez:¹⁾ So lange die Worte des Gesetzes nicht deutlich eine Gewissenspflicht zu einer Handlung ausdrücken, ist anzunehmen, es sei nur ein Pönalgesetz. — Bürgerliche Gesetze, welche über den Uebertreter eine Strafe verhängen, die zur Größe des Deliktes in keinem Verhältnis steht, werden ebenfalls im allgemeinen als bloße Pönalgesetze angesehen. Dieser Ansicht kann man heutzutage, wie Lehmkuhl²⁾ richtig bemerkt, um so eher beipflichten, da die modernen Gesetzgeber an eine wirkliche Verpflichtung im Gewissen unter einer schweren Sünde vor Gott kaum denken, was auch in einer Instruktion der C. de prop. Fide ddo. 23. Jun. 1830 betont wird. — Desungeachtet ist die Ansicht Urbans, daß nämlich alle bürgerlichen Gesetze nur Pönalgesetze seien, und ihre Verpflichtung nicht weiter als der Polizeistock reiche, als eine laze Ansicht zu verwerfen. — Es gibt nämlich Staatsgesetze und obrigkeitliche Verordnungen, die nichts anderes sind, als eine genauere Bestimmung und Bestätigung des Naturgesetzes oder des positiv göttlichen Gesetzes. Hierüber lehrt Suarez:³⁾ „Ist die Materie eines Gesetzes eine sittliche . . ., bezweckt nämlich das Gesetz Laster zu verhindern oder große Uebel zu beseitigen, so besteht die Voraussetzung, daß das Gesetz eine *lex mixta* ist; denn die doppelte Verpflichtung ist wirksamer und entsprechender; darum muß man voraussetzen, daß der Gesetzgeber in solcher Weise verpflichten wollte.“ Aus diesem Grunde müssen auch jene gesetzlichen Bestimmungen als im Gewissen verbindlich bezeichnet werden, welche das Gemeinwohl unmittelbar betreffen, z. B. Gesetze, welche die Kontrakte ordnen, Rechte bestimmen, z. B. das Recht der Kinder auf die *portio legitima* an der Hinterlassenschaft der Eltern u. a.

Unter den Staatsgesetzen werden wohl die Steuergesetze von den meisten Untertanen als eine drückende Last empfunden, weshalb gerade hierin die Gefahr naheliegt, sich dieser Last wenn möglich zu entziehen. Mit der Pflicht, die Steuern zu entrichten, ist zugleich auch die andere Pflicht gegeben, das von den Behörden verlangte Einkommen des Besitzers und der Einkünfte nach bestem Wissen und Gewissen anzufertigen, da nur auf Grund eines genauen Bekenntnisses eine gerechte Steuervorschreibung geschehen kann. Zudem werden solche Bekenntnisse an Eides Statt verlangt. Das abfällige Urtheil des Urban, daß nämlich die behördlichen Verordnungen nichts anderes sind, als eine unnötige

¹⁾ L. V. c. IV. n. 9. — ²⁾ Theol. mor.¹² I. n. 312, 3. — ³⁾ *Ula. D. n. 12.*

Belästigung des Untertans, dürfte sich besonders auf diese Anforderung zum Bekenntnis beziehen, namentlich wenn des öfteren auf ein genaueres Bekenntnis gedrungen wird. Ist nun auch hierin mit Gewissenhaftigkeit vorzugehen, so können doch mangelhafte Einbekenntnisse in foro conscientiae meist milder beurteilt werden. Dr Schindler¹⁾ begründet diese Ansicht in folgender Weise: „Für die Beurteilung der subjektiven Schuld, namentlich bei unrichtigen oder lückenhaften Steuerbekenntnissen kommt besonders in Betracht: Die nicht seltene, in den Steuergesetzen selbst begründete Schwierigkeit eines vollentsprechenden Bekenntnisses und einer dem Gesetze angemessenen Einschätzung des eigenen Besitzes oder Erwerbes; das im Volke weitverbreitete und nicht immer unbegründete Vorurteil gegen jedes vollständige Selbstbekenntnis, als werde dadurch nur der Behörde der Anlaß zu um so höherer Steuereinschätzung geboten; die oft wenigstens vermutete Willkürlichkeit der amtlichen Steuerorgane in der Steuerbemessung überhaupt; der Widerwille gegen jede nicht ganz unvermeidbare Mitteilung über die Vermögens- und Geschäftslage nach außen: die häufige Geneigtheit zur Geringswertung des bürgerlichen Gemeinschaftslebens, seiner Notwendigkeit und Vorteile sowie die Ueberschätzung der sonstigen Staatsmittel oder seiner eigenen sonstigen Leistungen für die Gesamtheit; die Gewohnheit, Steuervorenhaltungen überhaupt nicht allzusehr zu beachten und Ähnliches.“ — Urban glaubt sich von jeder Gewissenspflicht den behördlichen Verordnungen gegenüber darum entbunden, weil sie ihm oftmals als eine unnütze Belästigung der Untertanen erscheinen. Würde sich ein Gesetz als gänzlich unnütz für das Gemeinwohl erweisen, so wäre es freilich kein gültiges Gesetz, da ihm eine wesentliche Bedingung zur Gültigkeit mangelte. Doch ist es nicht Sache des einen oder anderen Untergebenen, hierüber ein sicheres Urteil zu fällen. Manche Verordnungen sind den allgemeinen Bedürfnissen vollkommen entsprechend, ohne daß deren Zweckmäßigkeit von allen klar erkannt wird. Namentlich pflegt der Landmann, der mit Vorliebe an alten Gebräuchen festhält, solche den bisherigen Gewohnheiten entgegenstehende Verfügungen mit Mißtrauen zu betrachten und ist darum nicht geneigt, sich denselben zu unterwerfen. Doch gilt im allgemeinen beim bloßen Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Verordnung der Grundsatz: In dubio est praesumptio pro superiore. Und wenn auch der Zweck eines Gesetzes in einem einzelnen Falle nicht erreicht werden kann, hört es dennoch nicht auf zu verpflichten. Doch läßt dieser Grundsatz auch Ausnahmen zu. Der heilige Alfons bemerkt: „Limitant communissime, si res praecepta esset valde difficilis et molesta; nempe, si subditus obediendo se vel alterum exponeret periculo gravis damni spiritualis vel temporalis.“ (L. V. c. IV. 12.) In solchen Fällen kann die Episkopie angewendet werden. Die außerordentliche Schwierigkeit,

¹⁾ Moralthologie II. B. 2. T. S. 803.

welche mit der Beobachtung des Gesetzes verbunden ist, berechtigt nämlich den Untergebenen zur Annahme, der Gesetzgeber wollte diesen Fall nicht in seinem Gesetze einbegreifen. Nur wenn das Gemeinwohl dabei in Gefahr kommt, verpflichten solche Gesetze auch unter großen Opfern. Hierüber spricht sich der heilige Alfons mit Busenbaum also aus: „*Si observatio legis humanae necessaria sit ad conservandum bonum aut avertendum malum commune, quod pluris sit quam vita propria, tunc lex illa obligat cum periculo vitae, ut v. gr. si dux mandet militi non discedere ex statione.*“ (L. I. 175. n. 3.)

— Zu den behördlichen Verordnungen, die trotz der damit verbundenen Opfer dennoch im Gewissen verpflichten, gehört ohne Frage auch die in diesem Kriege getroffene Anordnung, die vorhandenen Vorräte an gewissen Lebensmitteln genau anzugeben, damit so mit dem dadurch ermittelten Ueberflusse dem Mangel an solchen, wo er sich fühlbar macht, abgeholfen und dadurch eine drohende Hungersnot abgewendet werden könne. Faßt man den Zweck dieser Verordnung ins Auge, so muß man bekennen, daß dieselbe in Anbetracht des Aushungerungssystems, das die Feinde gegen uns in Anwendung bringen, eine absolute Forderung des Staatswohles, und darum deren Beobachtung eine Gewissenspflicht ist. Es gilt nämlich, die Hungersnot und die der Gesundheit und dem Leben breiter Schichten der Bevölkerung drohende Gefahr ferne zu halten und der verhängnisvollen Notwendigkeit vorzubeugen, vor einem entscheidenden Sieg einen ungünstigen Frieden schließen zu müssen. Sich über eine solche Verordnung hinwegsetzen, wäre gewiß Verletzung einer heiligen Pflicht, welche sowohl die christliche Liebe als auch die legale Gerechtigkeit auferlegt. — In Zeiten, wo vielen das notwendige Brot mangelt, ist es für jeden Wohlhabenden eine Pflicht der Liebe, von seinem Ueberflusse den Notleidenden gerne mitzuteilen, selbst dann, wenn er sich deshalb einige Beschränkungen auferlegen muß. Und wenn die legale Gerechtigkeit den Untertanen verpflichtet, sich dem Militärgeetze zu unterwerfen und sobald der Staat von mächtigen Feinden bedroht wird, zur Verteidigung desselben selbst Blut und Leben hinzugeben, so verpflichtet ohne Frage dieselbe Gerechtigkeit jeden Besitzer, durch Mitteilung vorhandener und entbehrlicher Vorräte den inneren Feind, die Hungersnot, zu bekämpfen und sich darum den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen willig zu unterwerfen. Verweigerung des Gehorsams, Verheimlichung bedeutender Vorräte wäre ohne Zweifel eine Gewissensverletzung, die subjektiv nur bei Leuten, deren geistiger Gesichtskreis beschränkt ist und die darum die Tragweite solcher Gesetze nicht ermessen können, einigermaßen entschuldigt werden kann.

Aber eine himmelschreiende Sünde begehen jene reichen Besitzer, die bedeutende Vorräte an Lebensmitteln gerade darum verheimlichen, damit sie dadurch einen höheren Preis erzielen und sich so auf Kosten der Hungernden bereichern können. — Würden aber die Behörden selbst bei Durchführung des Gesetzes aus menschlichen Rücksichten

nicht nach den Grundsätzen der *justitia distributiva* vorgehen, und nur die minder Bemittelten zur Beobachtung des Gesetzes strenge verhalten, dagegen die Reichbegüterten nach Willkür handeln lassen, so daß der Zweck des Gesetzes ganz oder teilweise vereitelt würde, dann könnte man es dem kleinen Manne nicht als große Schuld anrechnen, wenn er sich nach Unlichkeit der Beobachtung des Gesetzes zu entziehen suchte.

Mantern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

III. (Welchen Privatoffenbarungen und =prophezeiungen soll man Glauben beimeßen?) Zu Anfang des Weltkrieges kam eine fromme Alte zu ihrem Beichtvater Alcuinus. Sie war aufs äußerste beunruhigt durch allerhand Kriegsprophezeiungen, welche man ihr ein über das andere Mal erzählte. Schließlich wisse sie nicht, was sie davon als richtig und glaubwürdig annehmen solle, zumal ja auch Namen von erbaulichen, sogar heiligen Personen dabei genannt wurden. Sie fragte also, wie sie sich in Hinsicht auf die Kriegsprophezeiungen benehmen solle.

Anläßlich dieses Falles erörtern wir hier die Fragen:

I. Was soll man vom theologischen Standpunkte über die vielen Kriegsprophezeiungen, welche in Umlauf sind oder noch ans Licht kommen werden, denken?

II. Was soll Alcuinus seinem geängstigten Beichtfinde antworten?

ad I. Die Prophetie wird von den Theologen in ihrem Wesen definiert: *Annuntiatio certa ac definita futuri alicujus eventus, qui ex causis naturalibus praevideri non potuit.*¹⁾ Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist von einer eigentlichen Prophetie keine Rede. Die Prophetie setzt eine Offenbarung seitens Gott voraus. Ohne dieselbe kann freilich der Mensch die „*eventus futuri, qui ex causis naturalibus praevideri non possunt*“ nicht klar erkennen. Man unterscheidet aber eine zweifache Offenbarung: *Revelatio publica et privata*:

Von der ersteren sagt Professor van Noort:²⁾ *dirigitur ad homines privatos i. e. tales, qui saltem hac in re non constituuntur legati Dei ad ecclesiam.* Die *revelatio publica* richtet sich an die Gemeinschaft, z. B. an das israelitische Volk, an die heilige Kirche. So kann man auch die Prophetien unterscheiden in private und öffentliche. Erstere, wovon hier dann die Rede ist, kann definiert werden: *Annuntiatio certa ac definita — ad homines privatos directa — futuri alicujus eventus, qui ex naturalibus causis praevideri non potuit.* Daß solche Privatoffenbarungen oder =prophezien auch mit Beziehung auf diesen Weltkrieg möglich waren und noch sind, steht außer Zweifel.

¹⁾ G. van Noort, *Tractatus de vera Religione*, ed. 7 a, n. 60.

— ²⁾ I. c.